

Anzeigepflichten und allgemeine Hinweise

Anzeigepflichten

Grundsätzlich sind **alle Änderungen**, die Ihren Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach berühren können, **umgehend** unter Angabe Ihrer Versicherungsnummer der BVK Zusatzversorgung zu melden (§ 48 der Satzung, sowie sinngemäße Regelungen in den AVB).

Insbesondere sind mitzuteilen:

- Verlegung des Wohnsitzes oder des dauerhaften Aufenthalts
- Änderung der Bankverbindung (IBAN und BIC)
- Änderung der Krankenkasse
- jegliche Änderungen der Rente aus der Deutschen Rentenversicherung unter Vorlage **aller neuen Bescheide einschließlich sämtlicher Anlagen**
- erneute Eheschließung bei Witwen-/Witwerrenten
- vorzeitige Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung bei Waisenrenten
- jegliche Änderungen bei Leistungen mit **Riester-Förderung**

Verletzung der Anzeigepflichten

Bei Verstößen gegen die Anzeigepflichten sind zu viel gezahlte Beträge in voller Höhe zurückzuzahlen bzw. werden von der laufenden Rente einbehalten.

In Einzelfällen behalten wir uns vor, die Rentenzahlungen vorübergehend einzustellen.

Todesfall

Mit dem Tod erlischt der Rentenanspruch. Der Tod der rentenberechtigten Person ist von den Hinterbliebenen bzw. von den Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigten umgehend anzuzeigen.

Hinterbliebenenrenten (Witwen-, Witwer- und Waisenrenten) sind gesondert zu beantragen.

Rentenerhöhung

Ihre Betriebsrente wird ab Rentenbeginn zum 1. Juli jeden Jahres um 1 % erhöht. Die angepasste Rentenhöhe können Sie Ihrem Kontoauszug entnehmen.

Versteuerung ab Rentenbeginn

Ihre Betriebsrente unterliegt grundsätzlich der Steuererklärungspflicht. Ab Rentenbeginn erhalten Sie von uns automatisch eine jährliche Steuermitteilung.